



Firmengründung Zypern

Inhaltsverzeichnis

Gründung einer Firma auf Zypern	3
Grundsätzlich gelten die Regeln zur Firmengründung einer Gesellschaft im Ausland:	3
Zypern - Steuern	4
Übersicht	4
Steuern auf Patente & Lizenzen auf Zypern.....	5
Geschäftsführung der Zypern LTD	6
Eigentümer der Zypern LTD.....	6
Der Nominee-Shareholder	7
Europäisches Unternehmen als Shareholder	7
Gesellschaftssitz der Zypern LTD	7
Der Firmensitz	7
Hinreichender Substance-Escape	8
Betriebsstättenmerkmale	8
Bankkonto auf Zypern.....	8
Bevorzugtes Bankunternehmen.....	8
Das Bankkonto Ihrer Firma	9
Unterschriftsvollmacht.....	9
Eröffnungsvorgang.....	9
Weitere Bankkonten.....	9
Zypern-Holding.....	9
STEUERFREIE VEREINNAHMUNG VON DIVIDENDEN AUF ZYPERN	9
Holding und aktive Gesellschaft in einer juristischen Person.....	10
Vorteile durch Zyperns EU-Mitgliedschaft.....	10
Steuerfreier Übertrag der Assets der Basisgesellschaften.....	10

Vorteile einer Holding auf Zypern in der Kurzübersicht	11
Investment-Firma auf Zypern	12
Typenbeschreibung.....	12
Niedrige Steuern	12
Zeitrahmen.....	12
Gebühren und Kosten.....	12
Mittelstand und Zypern.....	13
Zypern für Start-Ups	13
Zypern für Österreichische Mandanten.....	14
Erprobte Struktur	14
Grundlage DBA Österreich - Zypern	14
Firmenaufbau auf zyprischer Seite.....	15
Zyprische Limited Partnership als Shareholder.....	15
Die österreichische Seite der Partnership.....	16
Fragen Sie uns:	16

Gründung einer Firma auf Zypern

FIRMEN IM NIEDRIGSTEUERLAND ZYPERN

Firmen auf Zypern werden neben Gesellschaften auf Madeira, der kanarische Sonderzone und in Bulgarien am geringsten in der EU besteuert, nämlich mit 12,5% Ertragssteuern (Endbesteuerung).

Zudem sind viele Einkommensarten ganz steuerfrei oder weitgehend steuerbefreit, wie z.B. Dividenden oder Einkommen aus Lizenzen, Patenten und anderen Urheberrechten.

Dabei unterliegen Dividendenausschüttungen an einen Nicht-Zyprioten keiner Quellensteuer auf Zypern, auch wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorhanden sein sollte. Beteiligungserlöse aus zyprischen Holdinggesellschaften bleiben dort ganz steuerfrei.

Vom Grundsatz her kann jede natürliche oder juristische Person innerhalb- oder außerhalb Zyperns Gesellschafter einer zyprischen Limited sein. Da Zypern Dividendenausschüttungen an einen Nicht-Zyprioten nicht besteuert, ist das Augen-

merk auf das nationale Steuerrecht des Shareholders (Dividendenempfänger) zu richten.

Grundsätzlich gelten die Regeln zur Firmengründung einer Gesellschaft im Ausland:

Reine Briefkastenfirmen sind offensichtlich rechtswidrig und halten einer Steuerprüfung nicht stand. Daher bedarf es eines hinreichenden Substance Escape. Dies bedeutet, dass wir für Sie die notwendigen Strukturen auf Zypern schaffen, damit Ihre Gesellschaft in der Lage ist nach den Anforderungen des Gesetzgebers in Ihrem Heimatland und denen auf Zypern zu handeln.

Nur, wenn Sie Strukturen aufbauen, mit denen Sie selbst auch leben und arbeiten können, die Ihren Anforderungen gerecht werden und die steuerrechtlich legal sind, werden Sie Erfolg mit Ihrer ausländischen Firma haben - und auch Freude!

The Tax Saving Corporation stellt Ihnen die Steuervorteile dieser Steueroase in der Europäischen Union vor und zeigt Ihnen, wie Sie auf Zypern einen ordentlichen, in kaufmännischerweise eingerichteten Geschäftsbetrieb errichten und betreiben können.

Zypern - Steuern

STEUERN UND BESTEUERUNGSREGELN ZYPERN

Zypern bietet weiterhin viele Vorteile, gerade auch in steuerlicher Hinsicht. Mit der Verabschiedung der neuen Steuergesetzgebung in Bezug auf den Beitritt zur EU im Jahr 2004 und die Abschaffung des "Offshore-Regime" trat auf Zypern ein vereinfachtes, wirksames und transparentes Steuersystem in Kraft, das vollständig EU, OECD, FATF und FSF-konform ist.

Die Besteuerung von Unternehmensgewinnen mit 12,5 % ist weiterhin einer der niedrigsten Sätze in der EU. Zusammen mit der Freistellung von Gewinnen aus Unternehmensbeteiligungen und dem IP-Box-Privileg ist Zypern nach wie vor eine der Steueroasen Europas

Übersicht

<i>Körperschaftsteuer</i>	12,5 % Pauschalbesteuerung der Unternehmensgewinne, 0 % für Reedereien, 4,25 % für Schiffsmanagementgesellschaften
<i>Umsatzsteuer</i>	18 %
<i>Dividenden</i>	Keine Besteuerung von Einkommen aus Dividenden unabhängig von der Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie Dividendenausschüttungen an Aktionäre im Ausland werden nicht besteuert (keine Quellensteuer) Anwendung der EU-Mutter-Tochterrichtlinie (Dividendenzahlungen der Tochter- an die Muttergesellschaft sind steuerfrei)
<i>IP-Box-Privileg</i>	ja, 80% der Einnahmen werden nicht besteuert, der Rest mit 12,5 % corporate tax
<i>Gruppen-Besteuerung</i>	ja, Gewinne und Verluste von Gesellschaften einer Firmen- gruppe werden gegeneinander aufgerechnet
<i>Steuerbefreiungen</i>	Einkommen aus dem Handeln mit und dem Halten von Wert- papieren ist von jeglicher Steuer befreit Zinseneinkommen von Steuerausländern bei zyprischen Ban- ken ist steuerfrei Internationale Stiftungen (Trusts) sind völlig steuerbefreit

Doppelbesteuerungsabkommen Mehr als 40, u.a. mit Deutschland, Österreich, Vereinigtes Königreich, Singapur, ...

Aktuelle Steuerdaten Datenbank "Taxes in Europe"

Steuern auf Patente & Lizenzen auf Zypern

IP-BOX-PRIVILEG BEI IMMATERIALGÜTERRECHTEN

Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes vom Juli 2012 sind 80% des Einkommens aus Geistigem Eigentum als angenommene Kosten pauschal absetzbar.

Die verbleibenden 20% des Einkommens aus Geistigem Eigentum werden nach dem normalen Körperschaftssteuersatz i.H.v. 12,5% besteuert, so dass darauf eine Besteuerung des Gesamteinkommens aus Geistigem Eigentum i.H.v. 2,5% eff. resultiert, die niedrigste Rate in der EU.

Verlustvorträge sind dabei nicht zeitlich beschränkt

Das sogenannte IP-Box-Privileg bevorzugt Einkommen aus Geistigem Eigentum, Intellectual Property. Dazu gehören die Verwertungsrechte aus Lizenzen, Patenten, Marken und anderen Urheberrechten.

- Lizenzgebühren für die Nutzung von Rechten innerhalb Zyperns unterliegen einer 10 %igen Quellensteuer.
- Lizenzgebühren für die Nutzung von Rechten außerhalb Zyperns unterliegen keiner Quellensteuer.

Insbesondere für die Inhaber von Lizenzrechten, etwas aus Literatur, Software oder Musik, bietet Zypern einen erheblichen Vorteil durch den effektiv geringsten Steuersatz von nur 2,5%eff.an.

Geschäftsführung der Zypern LTD

GESCHÄFTSFÜHRUNG IST VERTRAUENSACHE

Um als steueransässig zu gelten, muss ein zyprisches Unternehmen nach internationalem Steuerrecht von Zypern aus geleitet und kontrolliert werden um in den Genuss der Vorteile des Steuersystems (u.a. 12,5% Unternehmenssteuer, Holding-Privileg, IP-Box,...) zu kommen.

Daher ist es notwendig, dass die Mehrheit der Mitglieder des Board of Directors dauerhaft auf Zypern lebt und arbeitet. Für Kunden aus dem Ausland wird dies dadurch erreicht, dass Treuhand-Direktoren in das Board of Directors ernannt werden. Die Leitung und Kontrolle wird durch die entsprechenden Protokolle und andere Dokumente – je nach Faktenslage im konkreten Fall – ausreichend nachgewiesen.

Dies entspricht dem Betriebsstättenbegriff, wonach der Ort der geschäftlichen Oberleitung entsprechend auf Zypern belegen sein muß (vgl. Art. 5 DBA OECD-MA)

Möchte der Mandant keinen Treuhänder einsetzen, so müsste er selbst zum Zeitpunkt der geschäftlichen Oberleitung auf Zypern anwesend sein oder eine auf Zypern ansässige Person als Director einstellen.

Im Rahmen einer hinreichenden Substance-Escape und dem entsprechenden Fremdvergleichs-Anforderungen aus § 8 AStG kann es sogar erforderlich werden

einen Direktor fest einzustellen, wenn erhebliche Umsätze getätigt werden. Zu der individuellen Einschätzung, welche Form von Direktor für Ihr Unternehmen erforderlich ist, beraten wir Sie gerne.

Nach Außen ist allerdings nie ersichtlich, ob es sich um einen angestellten Direktor oder einen Treuhänder handelt und welcher Umfang an Aufgaben zwischen der Firma auf Zypern und dem Direktor festgelegt wurde.

Unsere Treuhänder haben im Übrigen keinen Zugriff auf das Bankkonto Ihrer Firma, es sei denn, Sie wünschen dies ausdrücklich.

Eigentümer der Zypern LTD

BETEILIGUNG AN DER LIMITED ON SHARES AUF ZYPERN

Die Firma auf Zypern gehört Ihnen, dem wirtschaftlich Berechtigten. Die Beteiligung an der Limited on Shares kann direkt oder über Treuhänder-Aktionäre umgesetzt werden.

Der Nutzen eines Treuhand-Aktionärs (Nominee-Shareholders) liegt in der Anonymisierung der Beteiligungsverhältnisse nach Außen.

Manche Mandanten schätzen dies, insbesondere bei bestehenden Konkurrenzklauseln oder zum Schutz vor dem Neid Dritter.

Der Nominee-Shareholder

Im Auftrag des gründenden Unternehmers kann ein Treuhänder als Treuhand-Gesellschafter (Nominee Shareholder) die Anteile der Gesellschaft halten. Der Gründer avanciert damit zum Treugeber. Dabei handelt der beauftragte Treuhand-Gesellschafter ausschließlich auf Anweisung des Treugebers.

Alle Details regelt ein sogenannter Treuhand-Vertrag zwischen Treugeber sowie Treuhand-Gesellschafter. Der Inhalt des amtlich beglaubigten Treuhand-Vertrages ist nur dem Auftraggeber der Gründung (Treugeber) und dem Nominee-Shareholder (Treuehmer) bekannt.

Der Treugeber kann die Anteile seiner Firma jederzeit an einen anderen Gesellschafter übertragen - unabhängig vom Treuhand-Gesellschafter.

Typische Tafelgeschäfte sind so nicht möglich, allerdings bieten sich dafür ehemals andere Lösungen besser an. Dennoch ist der Austausch des wirtschaftlich Berechtigten einfacher und schneller vorzunehmen, als bei klassischen Beteiligungen.

Europäisches Unternehmen als Shareholder

Natürlich kann auch eine Firma mit Sitz in der Europäischen Union Eigentümer der Zypern Limited werden.

Diese Gesellschaft, z.B. eine Österreichische GmbH oder eine Liechtensteiner Anstalt würde dann Dividenden aus Zypern auf Grund der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie steuerfrei vereinnahmen.

Durch diese Holding-Struktur können Unternehmensgewinne auf Zypern versteuert und die Dividenden an den Sitzstaat der Gesellschaft geleitet werden.

Gesellschaftssitz der Zypern LTD

REGISTERED ADDRESS ODER BETRIEBSSTÄTTENMERKMALE

Zwingend erforderlich nach dem Companies Act von 2006 ist die Registered Address als Firmensitz auf Zypern.

Wir zeigen Ihnen, was Sie darüber hinaus benötigen.

Der Firmensitz

Der Firmensitz auf Zypern ist die Registered Address, den wir Ihnen zur Verfügung stellen. Im angelsächsischen Rechtsraum ist dies nicht zwingend auch die Adresse, an der Sie Ihre Geschäfte ausüben. Nach den Grundsätzen des internationalen Steuerrechts müssen Sie aber in dem Staat, in dem Ihre Firma besteuert werden soll auch erreichbar sein. Sonst könnte man kaum von einer Betriebsstätte sprechen.

In diesem Zusammenhang bieten wir gegen übliche Gebühr auch die Post- und Telefonweiterleitung an oder binden Ihr Unternehmen an ein anderes Virtual Office an. Hierbei sind Sie bei der Wahl des Dienstleisters frei. Es sollte aber immer gewährleistet sein, dass Telefonate im Namen Ihrer Firma entgegengenommen werden und Ihre Firma auch eine eigene, dedizierte Rufnummer bekommt.

Es wäre sehr auffällig, wenn sich bei einem Kontrollanruf eine Gründungsagentur oder ein Bürocenter meldet. Auch gegenüber Ihren Kunden hinterlasse dies einen negativen Eindruck. Wir binden Sie daher an professionelle Dienstleister an, die Ihnen eine eigene Telefonnummer bereitstellen und Gespräche in Namen Ihrer Firma annehmen. Gespräche können dann zu Ihnen weitergeleitet werden oder Sie werden per E-Mail oder SMS über den Anruf informiert - so, wie Sie es wünschen.

Hinreichender Substance-Escape

Sofern Ihr Unternehmen größere Umsätze tätigt oder von den Geschäftstätigkeiten her wächst, sind wir in der Lage, Ihrer Firma ein eingerichtetes Büro, eigene Telefonanschlüsse und Personal zu stellen.

Dies ist vor dem Hintergrund eines Fremdvergleiches dringend anzuraten: Nur, wenn die Firma im Ausland über ein vergleichbares Mindestmaß an Ausstattung verfügt, über das auch eine Firma im Heimatstaat verfügen müsste, kann von einer Betriebsstätte ausgegangen werden.

Wer also Zuhause nur einen Küchentisch und Laptop benötigt, wird im Ausland auch mit einem Virtual Office gut beraten sein. Wer aber im Heimatstaat einen stellvertretenden Geschäftsführer, mehrere Büros und Infrastruktur aufweist, der sollte zumindest über ein Büro und ein Mindestmaß an Ausstattung verfügen - sei es als Virtual Office Plus oder als Bürogemeinschaft.

Am Ende geht es um einen in kaufmännische Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb - nur eine Adresse bei einem Anwalt

oder einem Steuerberater kann niemals auf Dauer diesen Anforderungen genügen.

Betriebsstättenmerkmale

Einige Firmenkonstellationen im Ausland erfordern etwas mehr Aufwand, wenn es um den hinreichenden Substance-Escape geht. Eine ordentlich eingerichtete Betriebsstätte gibt Ihrer Gesellschaft die nötige Substanz, um die meisten möglichen Unterstellungen der Finanzbehörden abzuwehren (Substance-Escape).

Im Rahmen des Organschaftsmodelles oder bei häufigen, fast täglichen grundlegenden Entscheidungen, wird man besser beraten sein, Betriebsstättenmerkmale zu errichten.

Wir bieten Ihnen hierbei auf Zypern eingerichtete Büroräume, Festnetzanschluß gegen monatliche Rechnung der lokalen Telefongesellschaft und ggf. angestelltes Personal zur Verfügung.

Was Ihre Firma auf Zypern im Einzelfall benötigt und wie wir dies zusammen ausgestalten, ist Bestandteil unserer Beratungsleistung. Die Umsetzung und Unterhaltung der Betriebsstättenmerkmale ist dann für uns ebenso selbstverständlich.

Bankkonto auf Zypern

**DIE GESELLSCHAFT AUF ZYPERN
BENÖTIGT ZUM
UNTERNEHMERISCHEN HANDELN
EIN EIGENES BANKKONTO.**

Bevorzugtes Bankunternehmen

Unsere Kanzlei auf Zypern ist hierbei akkreditierter Partner einer internationalen Bank. Diese wies am Jahresende 2011 ei-

ne Eigenkapitalquote von 13% aus und erreichte im Tier 1 10%. Die Vorgaben der Europäischen Zentralbank zum Stresstest wurden ohne Weiteres erreicht.

(Von der Finanzkrise und dem Bail-Out, d.h. Beteiligung der Anleger an den Schulden der Bank, war diese Bank nicht betroffen, lediglich die Bank of Cyprus und die Laiki Bank.)

Das Bankkonto Ihrer Firma

Jede Firma braucht zum unternehmerischen Handeln ein Bankkonto. So auch Ihre Firma auf Zypern.

Weiters bedarf es eines Bankkontos, um steuerlich auf Zypern registriert und zur Umsatzsteuer angemeldet zu werden. Nur mit Bankkonto erhalten Sie eine Umsatzsteuer-Identnummer, die Sie für grenzüberschreitenden Verkehr von Waren- und Dienstleistungen in der EU benötigen (MIAS / VIES).

Unterschriftsvollmacht

Den Kreis der Zeichnungsberechtigten legen Sie fest. Ebenso legen Sie fest, wer eine VISA-Karte auf den Namen der Firma erhalten soll.

Nur, wenn Sie es ausdrücklich wünschen und schriftlich beauftragen, erhalten unsere Direktoren von Ihnen Zugang zu Ihren Bankkonten.

Eröffnungsvorgang

Bankkonto auf Zypern eröffnen. Nachdem die Firma im Handelsregister eingetragen wurde, erstellen wir die entsprechenden Unterlagen. Diese senden wir Ihnen zu und Sie können diese dann unterschrieben nach Zypern zurücksenden. Ihre An-

wesenheit ist auf Zypern bei der Kontoeröffnung nicht erforderlich.

Andererseits wäre dies auch ein guter Anlass, die Gegebenheiten vor Ort, die Bank und nicht zuletzt Ihre Treuhänder auf Zypern persönlich kennen zu lernen.

Sobald die Bank alle Daten eingerichtet hat, wird Ihr Konto eröffnet und ist handlungsfähig. Sie erhalten dann mit jeweils getrennter Post Passwort-Token, Kreditkarte und PIN.

Ab diesem Zeitpunkt können Sie per Internet, Fax und Geldautomat über Ihr Konto verfügen.

Weitere Bankkonten

Die Eröffnung weiterer Bankkonten international ist möglich. Wie bei jeder Neugründung kommt es aber auf die jeweilige Bank an, welche Erfahrungen und Erwartungen sie an den Kontoinhaber und den wirtschaftlich Berechtigten hat.

Gerne stellen wir Sie bei unseren Partnerbanken in der Schweiz, Liechtenstein, Lettland oder Belize vor.

Zypern-Holding

STEUERFREIE VEREINNAHMUNG VON DIVIDENDEN AUF ZYPERN

Zypern ist ein erstklassiger Standort für die weltweiten Geschäftstätigkeiten multinationaler Gesellschaften, insbesondere durch die Verwendung zyprischer Holdinggesellschaften. Diese Gesellschaftsstruktur enthält die Eigentümerstellung einer ausländischen Tochtergesellschaft seitens einer in Zypern ansässigen Holdinggesellschaft.

Die zyprische Holdinggesellschaft gilt aus folgenden Gründen als ein Hauptmittel der internationalen Steuerplanung:

Reine Beteiligungserlöse (Holdinggesellschaften) werden auf Zypern nicht besteuert, Dividendenausschüttungen an einen Nicht-Zyprioten unterliegen grundsätzlich keiner Quellensteuer auf Zypern, unabhängig vom Vorhandensein eines DBA. Soweit die zyprische Holdinggesellschaft Dividendeneinkommen von der Tochtergesellschaft erhält, unterliegt dieses Einkommen nicht der zyprischen Körperschaftssteuer, wenn die zyprische Holdinggesellschaft wenigstens 1% des Gesellschaftskapitals der Tochtergesellschaft hält.

Eingehende Dividenden, die von der Tochtergesellschaft an die zyprische Holdinggesellschaft ausgeschüttet werden, unterliegen im Sitzstaat der Tochtergesellschaft einer geringen oder keiner Quellensteuer. Dies ist u.a. auf die sehr vorteilhaften Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zurückzuführen, die Zypern mit vielen Ländern weltweit abgeschlossen hat. Die Auswirkungen dieser DBA ist eine Verringerung der Quellensteuern auf ausgeschüttete Dividenden oder eine vollständige Befreiung von Quellensteuern. Zypern hat 46 DBA unterzeichnet, 31 DBA stehen in Verhandlung (Stand Mai 2013). Die Abkommen bestehen flächendeckend mit Ländern aus Amerika bis hin zu Mittel- und Osteuropa sowie Asien.

Holding und aktive Gesellschaft in einer juristischen Person

Zypern kennt im Kontext einer Holding keine Infizierungsregeln: Aktive Einkünfte

werden mit 12,5 % besteuert, aber dadurch findet keine Infizierung der Holding statt. Reine Beteiligungserlöse bleiben somit weiter steuerfrei.

Vorteile durch Zyperns EU-Mitgliedschaft

Es gelten in dem EU-Mitgliedsland Zypern die Regelung der europäischen Mutter-Tochter Richtlinie. Diese wirken sich dahingehend aus, dass für den Fall der Kontrolle von wenigstens 10% des Gesellschafterkapitals einer EU-Tochtergesellschaft durch eine zyprische Holdinggesellschaft für wenigstens 24 Monate die von der EU-Tochtergesellschaft an die zyprische Holdinggesellschaft ausgeschütteten Dividenden in dem anderen EU-Staat quellensteuerfrei sind. Soweit die Vorschriften der Richtlinie keine Anwendung finden (oder soweit Vorschriften zur Umgehungsverhinderung existieren), können zyprische Holdinggesellschaften auf ein weites Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen zurückgreifen.

Steuerfreier Übertrag der Assets der Basisgesellschaften

Ein zentrales Problem bei der Steuergestaltung mit Holdinggesellschaften sind vorhandene werthaltige Töchter (Basisgesellschaften). Normalerweise müsste die Holding die Assets der werthaltigen Töchter erwerben. Über die EU-Fusionsrichtlinie / Verschmelzungsrichtlinien besteht die Möglichkeit, die Assets steuerneutral zu übertragen. Allerdings bestehen insbesondere in Deutschland und Österreich erhebliche Rechtsunsicherheiten bezogen auf die Anwendung der EU-Fusionsrichtlinie und einem steuerneutralen Übertrag. Aus diesem Grunde

bieten wir die Gestaltung mit Gesellschafter-Fremdfinanzierung an.

Eine steuerfreie Durchschleusung an den Anteilseigner ist auch im Nicht-DBA-Sachverhalt möglich. Somit ist eine zypri-sche Holding sehr gut als Holding oder Zwischenholding geeignet.

Vorteile einer Holding auf Zypern in der Kurzübersicht

- Auf Zypern werden reine Beteiligungserlöse nicht besteuert (Holdingprivileg).
- „Dividenden-Weiterausschüttungen“ an einen Nicht-Zyprioten unterliegen grundsätzlich keiner Quellensteuer auf Zypern, unabhängig davon, ob ein DBA-Sachverhalt gegeben ist oder

nicht (steuerneutrales Dividendenrouting).

- Da Zypern in der Europäischen Union belegen ist, greift die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie (steuerfreie Vereinnahmung von Dividenden bei verbundenen Gesellschaften in der EU) und die EU-Fusionsrichtlinie.
- Anteilstausch und Gesellschafter-Fremdfinanzierung sind möglich (steuerneutraler Übertrag der Assets der Töchter auf die Holding, Anteile müssen nicht bewertet und gekauft werden).
- Keine Infizierungsregelungen.

Investment-Firma auf Zypern

DER ZYPERN INVESTMENT-FUND
FÜR FINANZDIENSTLEISTER

Typenbeschreibung

Zypern-Kapitalanlagegesellschaften (CIF) sind Unternehmen mit Sitz in Zypern und durch die CySEC (Cyprus Securities and Exchange Commission) lizenziert sind, um ein oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für ein oder mehrere Investitionspapiere an Dritte anzubieten.

Ein CIF ist MiFID (Richtlinie 2004/39/EG) konform, so dass eine zyprische Kapitalanlagegesellschaft mit einer Lizenz der CySEC seine Dienste in der gesamten Europäischen Union anbieten und Zweigniederlassungen in einem Mitgliedsstaat ohne weitere Genehmigung eröffnen kann.

Niedrige Steuern

Mit einem der niedrigsten Körperschaftsteuersätze in der EU, eine anspruchsvolle Dienstleistungs-Industrie und eine hoch entwickelte Infrastruktur, haben Zypern schnell eine wettbewerbsfähige Position innerhalb der globalen Finanzdienstleis-

tungsmärkte erreicht. Die Zypern-Kapitalanlagegesellschaft wird in der Tat als ein wertvolles Vehikeln durch internationale Investoren für Investitionstätigkeit innerhalb der EU oder außerhalb der EU verwendet.

Mehr als 40 beschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und 39 Vereinba-

rungen in Verhandlung sowie mehrere Steueranreize machen Zypern zu einem attraktiven Unternehmensstandort.

Zeitraumen

Die benötigten Unternehmensstrukturen und Lizenzen werden nach den Bedürfnissen des Kunden errichtet und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durch unser erfahrenes Team innerhalb von 3 bis 5 Monate realisiert, in einigen Fällen sogar schneller.

Gebühren und Kosten

Mit einem Mindestkapital von EUR 80.000 bzw. EUR 1.000.000 braucht eine CIF nur moderates Kapital, um Finanzgeschäfte zu starten. Das erforderliche Kapital muss während der Registrierung verfügbar sein.

Ein Budget für die Gründung und Beantragung zwischen EUR 30.000 und EUR 50.000 ist in aller Regel ausreichend. Dennoch können Bedürfnisse des Mandanten, spezielle Dienstleistungen und Nebenkosten das erforderliche Investment für die Finanzierung der Anfangsphase des CIF erhöhen. Gemäß unserer Erfahrungen muß hier mit einer Schwankungsbreite von EUR 5.000 bis EUR 10.000 geschätzt werden.

Als ein vernünftiges jährliches Budget der CIF sollten EUR 50.000 bis EUR 100.000 angesetzt werden, um den Betrieb eines Standard-CIF zu gewährleisten. Dennoch empfehlen wir, mit mindestens EUR 70.000 p.a. planen.

Mittelstand und Zypern

WETTBEWERBSVORTEILE SICHERN

Für mittelständische Unternehmen bietet die Firmengründung auf Zypern mehrere Vorteile.

Zypern ist ein idealer Standort, um von dortaus den nahen und mittleren Osten, die Türkei und den östlichen Mittelmeerraum zu erschließen. Diese aufstrebenden Märkte können ein Teil einer Expansion sein. Aber auch die traditionell guten Beziehungen nach Russland und den GUS-Staaten bergen große Potenziale.

Darüber hinaus bietet die Zypern-Holding die Möglichkeit, Gewinne aus dem bestehenden kleinen- oder mittelständischen Unternehmen abzusaugen und die Steuerlast bei der bestehenden Betriebsstätte zu mindern.

Das seit Juli 2012 bestehende IP-Privileg gibt einer Gesellschaft auf Zypern den Vorteil, dass Einnahmen aus Lizenzen und Patenten oder anderen Urheberrechten zu 80% nicht versteuert werden.

Zusammen mit dem Grundsatz, dass Dividendenausschüttungen an Nicht-Zyprioten nicht besteuert werden und eine Quellensteuer nicht existiert, können so Dividenden gelenkt und Steuern hierauf gespart werden.

Zypern für Start-Ups

EXISTENZGRÜNDUNG VON ANFANG AN STEUERBEGÜNSTIGT

Auch für kleine Unternehmer, Webdesigner, IT-Berater und Start-Ups eignet sich Zypern auf Grund seiner unternehmerfreundlichen Regelungen.

Gerne beraten wir Sie bei der Verlagerung Ihres Unternehmens, der Umwandlung oder der Existenzgründung.

Zypern für Österreichische Mandanten

ORGANSCHAFTSMODELL ZYPERN- ÖSTERREICH

Neben den allgemeinen Vorteilen einer Firmengründung Zypern auf EU-Ebene und den Vorteilen im DBA-Sachverhalt, besteht für Mandanten aus Österreich darüber hinaus die Möglichkeit der steuerlichen Organschaft auf Zypern.

Dies bedeutet steuerfreie Vereinnahmung der Gewinne beim österreichischen Anteilseigner unter Progressionsvorbehalt.

Erprobte Struktur

Die folgend dargestellte Struktur wurde bereits rund fünfzigmal für österreichische Klienten erstellt. Zehn Klienten, die sich für diese Struktur entschieden, haben nach Erstellung der Struktur jeweils dreimal ihre jährliche Einkommenssteuererklärung abgegeben (= drei Jahre), und zwar in Wien, Krems a.d. Donau, Graz und Linz.

In keinem Fall kam es zu Beanstandungen oder gar zur Nichtanerkennung der in Österreich steuerfreien Vereinnahmung der Gewinne der zyprischen Personengesellschaft.

Grundlage DBA Österreich - Zypern

Diese Struktur beruht unter anderem auf den Absätzen 1 und 8 des Artikel 7 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Zypern, veröffent-

licht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich am 20.11.1990.

Dort heißt es:

Artikel 7

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus.

...

(8) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Gewinne“ umfasst auch Gewinne eines Gesellschafters aus seiner Beteiligung an einer Personengesellschaft, einschließlich der Beteiligung an einer stillen Gesellschaft.

Demnach handelt es sich bei einer Gewinnentnahme aus einer zyprischen Personengesellschaft (= Limited Partnership) um die Entnahme eines Gewinns, und nicht um die Ausschüttung von Dividenden nach Art. 10 des Doppelbesteuerungsabkommens. Gewinnentnahmen eines in Österreich Steuerpflichtigen sind jedoch nach Art. 7 Abs. 8 lediglich in Zypern zu besteuern. In Zypern sind die Gewinne einer Personengesellschaft (= Limited Partnership) jedoch nicht steuerpflichtig, wenn der betroffene Gesellschafter der Personengesellschaft nicht in Zypern wohnhaft ist.

Der Abs. 8 des Art. 7 wertet die Gewinne einer Personengesellschaft ausdrücklich als Unternehmensgewinne im Sinne des DBA, welche nur in dem Staat besteuert

werden dürfen, in dem sich die Gesellschaft befindet.

Somit entfällt eine Besteuerung der auf der Ebene der zyprischen Personengesellschaft anfallenden Gewinne sowohl in Zypern als auch in Österreich. Bei der steuerlichen Veranlagung des in Österreich Steuerpflichtigen werden die aus der zyprischen Limited Partnership stammenden Gewinne zur Ermittlung des korrekten Steuersatzes dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen hinzugerechnet (= Progressionsvorbehalt), nicht jedoch besteuert.

Wichtig ist aus österreichischer Sicht, dass der in Österreich wohnhafte Gesellschafter der zyprischen Personengesellschaft keinen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung der zyprischen Personengesellschaft hat.

Firmenaufbau auf zyprischer Seite

Eine zyprische Limited Partnership muss mindestens zwei Partner aufweisen, von denen mindestens ein Partner unbeschränkt haftbar sein muss. In diesem Punkt ähnelt die zyprische Limited Partnership der Kommanditgesellschaft, bei der der Komplementär unbeschränkt haftbar ist, während die Kommanditisten maximal in Höhe ihrer Kapitaleinlage haften.

Der unbeschränkt haftende Komplementär wird von uns in Form einer zyprischen Limited-Gesellschaft zur Verfügung gestellt, welche nicht am Gewinn der Limited Partnership beteiligt ist und auch keine Kapitaleinlage leistet. Die von uns zur Verfügung gestellte Limited-Gesellschaft tritt auch (im Innenverhältnis treuhände-

risch) als Geschäftsführer der Limited Partnership auf. Der in Österreich Steuerpflichtige tritt als „Kommanditist“ auf. Hiermit ist sichergestellt, dass der in Österreich Steuerpflichtige keinen beherrschenden Einfluss auf die Geschicke der Limited Partnership hat.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die in der zyprischen Personengesellschaft quasi als Komplementär auftretende zyprische Limited-Gesellschaft über eine ordentliche Betriebsstätte verfügt. Dies ist bei der von uns zur Verfügung gestellten Gesellschaft der Fall.

Zyprische Limited Partnership als Shareholder

Die zyprische Limited Partnership hält 100 % der operativen zyprischen Limited-Gesellschaft, welche das operative Geschäft durchführt.

Die Gewinne der operativen Limited-Gesellschaft unterliegen in Zypern einer Körperschaftssteuer in Höhe von 12,5 %. Die operative Limited-Gesellschaft schüttet ihre Dividenden dann komplett an ihren Gesellschafter aus, nämlich die zyprische Personengesellschaft (= Limited Partnership). Auf der Ebene der operativen Gesellschaft sind die Dividenden mit keinerlei Steuer belegt. Auf der Ebene der Personengesellschaft werden die vereinnahmten Dividenden nicht besteuert, da die Gewinne einer Personengesellschaft (= Limited Partnership) in Zypern nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene der Gesellschafter besteuert werden (wie bei einer KG in Österreich oder Deutschland). Da der uneingeschränkt haftende Gesellschafter (= quasi-Komplementär) nicht an den Gewin-

nen der Gesellschaft beteiligt ist, fallen hier keine Steuern an. Auf der Ebene des oder der beschränkt haftenden Gesellschafter(s) (= quasi-Kommanditist) entsteht in Zypern keine Steuerpflicht auf das Einkommen aus der Personengesellschaft, da der oder die beschränkt haftende(n) Gesellschafter nicht in Zypern wohnhaft ist (sind).

Die österreichische Seite der Partnership

In Österreich wiederum wird das besagte Einkommen aus der zyprischen

Personengesellschaft nach Abs. 1 und 2 Art. 7 des DBA auch nicht besteuert.

Übriges Einkommen in Österreich fällt unter den Progressionsvorbehalt.

Österreich kennt übrigens keine Regelung analog der Deutschen Hinzurechnungsbesteuerung.



Fragen Sie uns:

The Tax Saving Corporation

2B Orpheos Street

1070 Nicosia

Republic of Cyprus

Telefon: +357 220 30637

E-Mail: cy@tax-corp.com

Mandanten aus Deutschland erreichen uns gebührenfrei unter Telefon: 0800 - 829 8000